



Kommunales Naturschutzprogramm

- I. Förderprogramm
Streuobstwiesen - Solitärbaum

- II. Förderprogramm
Grünlandstreifen

- III. Förderprogramm
Uferrandstreifen

- IV. Förderprogramm
Flächige Extensivierung

I. Richtlinien zur Förderung von Streuobstwiesen und zur Erhaltung von Solitärbäumen auf Ackergrundstücken

1. Förderzweck

Streuobstwiesen sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft und zählen zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Infolge nachlassender wirtschaftlicher Bedeutung und dem relativ hohen Pflegeaufwand für Streuobstwiesen wurden in den letzten Jahren immer mehr Bestände gerodet oder sind aufgrund von Überalterung und ausgedehnter Bautätigkeit entfallen.

Im Rahmen der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen der Gemeinde Möglingen wird angestrebt, die noch vorhandenen Streuobstwiesen und Einzelbäume in der Feldflur dauerhaft zu erhalten, sowie Neu- und Ersatzpflanzungen zu fördern.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Förderprogramm " Hochstamm "

Die Gemeinde Möglingen gibt jedes Jahr auf Anforderung hochstämmige Obstbäume landschaftstypischer Sorten (siehe Liste) kostenlos in begrenzter Stückzahl für die Anpflanzung im Außenbereich ab. Ein Anspruch besteht nicht.

2.2 Gewährung von Pflegegeldern für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und Einzelbäumen im Außenbereich

Die Gemeinde Möglingen gewährt für das

- Mähen von Streuobstwiesen bei einer Düngemittelgabe von maximal 60 kg/ha Reinstickstoff = **250.- €/ha** und Jahr.
- Mähen von Streuobstwiesen, auf deren Düngung vollständig verzichtet wird, = **350.- €/ha** und Jahr.

Begründung: Die Lebensgemeinschaft der Streuobstwiesen kann in stark gedüngten Wiesen nicht überleben. Der Verzicht auf Düngung ist daher ökologisch wünschenswert.

Die Förderung wird für Parzellen gewährt, auf denen mindestens **1 Baum pro 3 Ar** vorhanden ist.

In schwer zu bearbeitenden Hanglagen kann eine Zulage von **2,5.- €/Ar** gewährt werden. Die Gewährung muss mit der Förderstelle abgesprochen werden.

In Ackerflächen stehende Einzelbäume werden wegen erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen mit **40.- €/Jahr** bezuschusst.

2.2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeldern für

Neu- und Ersatzpflanzungen

- Die Jungbäume sind fachgerecht zu pflanzen (Pflanzschnitt, Stützpfehl, Drahtthose u. ä.) und zu pflegen (Erziehung einer stabilen, langlebigen Krone durch entsprechenden Schnitt, 3-4 Leitäste).
- Je Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten können in der Regel pro Jahr bis zu **5 Bäume** abgegeben werden.
- Auf den zu bepflanzenden Flächen darf nicht unmittelbar zuvor eine Rodung stattgefunden haben.

- Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht sind einzuhalten.

Streuobstwiesen

- Wiesenmahd 1 - 2 mal jährlich

Die erste Mahd darf aus ökologischen Gründen erst nach der Blüte der Obergräser erfolgen. Wo möglich sollte nicht vor dem 15. Juni gemäht werden.

- Die zweite Mahd kann für landwirtschaftliche Betriebe, die eine Grünfütterung betreiben ab Mitte August erfolgen. Andere im Laufe des September.

- Sofern durch eine hohe Wüchsigkeit erforderlich, kann in Ausnahmefällen eine dritte Mahd zur Obsternte erfolgen.

- Mulchen des Grases, sowie Rasenschnitt ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzuräumen, kann aber auch am Rande kompostiert werden. Der reife Kompost ist in diesen Fällen zu entfernen.

- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel. In Ausnahmefällen (z. B. Jungbaumpflege) kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Ausnahmen sind mit der Förderstelle abzusprechen.

- Das Dulden von alten ertragsschwachen Bäumen, sowie das teilweise Dulden von alten, abgestorbenen Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteils in der Streuobstwiese. Geplante Fällungen sind der Förderstelle rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- Ausgefallene Bäume müssen nachgepflanzt werden.

- Stammvegetation, wie Flechten, Moose dürfen nicht entfernt werden. Vogelnisthilfen sind zu dulden. Das Anbringen von Nisthilfen ist wünschenswert.

- Auf Ackerflächen ist der Bereich unterhalb des Kronentraufes von der Bewirtschaftung auszunehmen.

2.2.2 Eine Förderung wird nicht gewährt für Streuobstwiesen, die

- eingefriedet sind

- überwiegend verbuscht sind

- überwiegend der Naherholung dienen (Wochenendhaus, Pkw-Stellplatz, Grillstelle, Terrassenanbau, Nutzung als Rasen)

- durch einen hohen Anteil standortuntypischer Ziergehölze auffallen

- mehr als 10% Nieder- und Halbstämme oder Grabland aufweisen.

3. Zuwendungsempfänger

Die bereitgestellten Pflegegelder stellen eine Zulage für Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Streuobstwiesen, sowie für Aufwendungen zur Pflege und Erhaltung der Obstbäume dar. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt daher an die Bewirtschafter.

4. Verfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist für jedes Flurstück auf dem Formblatt bis spätestens **1. März** des Jahres, in dem die Pflegemaßnahme durchgeführt werden soll, bei der Förderstelle einzureichen.

Die einmal gestellten Anträge sind jährlich zu bestätigen; Veränderungen müssen gemeldet werden.

Die Auszahlung erfolgt jährlich.

Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien. Von der gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen jederzeit zu betreten und ggfs. Bodenproben zu entnehmen. Die Verwaltung behält sich bei

Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung der bereits gewährten Mittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt.

5. Antragsformulare

- für die Bereitstellung von Hochstammobstbäumen
- für die Förderung von Solitärbäumen und Streuobstwiesen sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

Sortenliste

Im Rahmen des Streuobstwiesen-Förderprogramms der Gemeinde Möglingen werden für die Neu- und Ersatzpflanzung folgende Hochstamm-Obstsorten abgegeben:

Apfel

	Sonnenwirsapfel Jakob Lebel Öhringer Blutstreifling	Gehrsers Rambour Ontario Häckerapfel
Mostäpfel	Engelsberger Kaiser Wilhelm Bittenfelder	Kardinal Bea Hauxapfel Bohnapfel
weitere	Boskoop Gewürzluike Goldparmäne Berlepsch Jakob Fischer	Brettacher Glockenapfel Gravensteiner Zabergäurenette

Birnen

	Palmischbirnen	Gelbmöstler
Mostbirnen	Oberösterreichische Wasserbirne Schweizer Wasserbirne	
weitere	Alexander Lukas Köstliche von Charneaux Stuttgarter Geißhirtle	Josefine von Mecheln Pastoren Wilde Eierbirne

Süßkirschen ohne Sorteneinschränkung

Walnuß nur unveredelte Sämlinge

II. Richtlinien zur Förderung von Grünlandstreifen

1. Förderzweck

Grünlandstreifen entlang befestigter Wege dienen als wichtige Korridore bei der Vernetzung von isolierten Lebensräumen. Die schmalen Streifen entlang der Feldwege können für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Refugium und Lebensraum sein. Diese Streifen werden somit auch Verbreitungslinien für viele Nützlinge (Laufkäfer, Marienkäfer, Florfliegen) und Nahrungsgrundlage, auch für Vögel.

Im Rahmen der Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde Möglingen soll für die Bereitstellung und Pflege von Grünlandstreifen, die Lebensraum für Flora und Fauna der Ackerbegleit- und Wiesenflora sind, ein Entgelt gewährt werden. Die Grünlandstreifen dienen dabei auch als Vernetzungslinie in der Landschaft.

2. Förderfähige Maßnahme

2.1 Art der Förderung

Die Gemeinde Möglingen gewährt als Ausgleich für die Bereitstellung und Pflege von mindestens **1,5 m** breiten Grünlandstreifen, gemessen ab der Grundstücksgrenze, entlang befestigter Feldwege einen Betrag von **0,15 €/m²** und Jahr.

2.2 Fördervoraussetzung

- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mindestens 1,5 m Breite.
- Einmalige Einsaat mit bereitgestelltem Saatgut
- Jährliche Mahd erst nach der Blüte der Obergräser und Abtransport des Mähgutes. Alternativ ist ein zweimaliges Mulchen der Randstreifen möglich.
- Der Streifen darf bei der Bewirtschaftung weder wissentlich gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Der Grünlandstreifen muss für **mindestens 5 Jahre** bereitgestellt werden.

2.3 Eine Förderung wird nicht gewährt,

- für Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Beantragung schon begonnen wurde.
- für Maßnahmen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Äckern entlang befestigter Feldwege auf Möglinger Gemarkung sein.

4. Verfahren

Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum **1. März** des Jahres, in dem die Bereitstellung und Einsaat durchgeführt werden soll, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt jährlich zum **1. Dezember**. Ein Antrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge aufgrund dieser Richtlinie. Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen zu betreten.

Die Gemeinde behält sich bei Nichteinhalten der Fördervoraussetzung eine Rückforderung der bereits gewährten Mittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt.

5. Antragsformulare

Anträge können beim Bürgermeisteramt bezogen werden.

III. Richtlinien zur Förderung von Uferrandstreifen

1. Förderzweck

Zur Verringerung des Eintrags von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, sowie von Kulturboden in wasserführende Gräben und den Bach und zur ökologischen Sicherung und Aufwertung dieser Biotoptypen auf Möglinger Markung, fördert die Gemeinde die Anlage von Uferrandstreifen.

Im Rahmen der Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde Möglingen wird angestrebt, die noch vorhandenen naturnahen Flächen zu sichern, neue Pufferzonen gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen und die Flächen durch Pflege und Pflanzungen aufzuwerten.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Art der Förderung

Zuwendungsfähig ist die Anlage von mindestens **5 m** breiten Uferrandstreifen, die auf Dauer von **5 Jahren** nach der Richtlinie bewirtschaftet werden. Je Quadratmeter werden **0,12 €** für einen Streifen auf Grünland und **0,15 €** für einen Streifen auf Ackerland gewährt.

2.2 Fördervoraussetzung

Bereitstellung und Pflege eines mindestens 5 m breiten Streifens, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, für die Dauer von 5 Jahren.

Der Randstreifen muss in Abstimmung mit der Förderstelle eingesät werden. Der Aufwuchs wird in Absprache einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre gemäht (Termin: Ende September). Das Mähgut ist abzufahren.

Der Randstreifen darf weder wissentlich gedüngt noch mit Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

2.3 Eine Förderung wird nicht gewährt

- für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Beantragung schon begonnen wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken entlang von Wassergräben und dem Bachlauf auf Möglinger Gemarkung.

4. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum **1. März** des Jahres, in dem der Randstreifen bereitgestellt wird, zu stellen. Die Auszahlung erfolgt jährlich zum **1. Dezember**. Ein Antrag hat eine Laufzeit von **5 Jahren**.

Die Gemeinde prüft die Anträge aufgrund dieser Richtlinie. Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen zu betreten und ggfs. die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren.

Die Verwaltung behält sich bei groben Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen eine Rückforderung der bereits gewährten Mittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt.

5. Formulare

Anträge können beim Bürgermeisteramt bezogen werden.

V. Richtlinien zur Förderung der Flächigen Extensivierung

1. Förderzweck

Ackerrand- und Grünlandstreifen sind wichtige linienförmige Vernetzungselemente. Sie können flächige Lebensräume allerdings nicht ersetzen. Diese extensiv bewirtschafteten Lebensräume schonen Boden, Wasser, Luft und bieten Raum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Flächige Extensivierung soll daher nicht Brachfallen bedeuten, sondern extensive Bewirtschaftung nach Vorgabe. Das heißt auch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung.

Dadurch können sich auf dem Acker und im Grünland herbizidempfindliche Pflanzen halten. Entsprechend stellt sich eine Tierwelt ein, die mit diesen vergesellschaftet ist.

Im Rahmen der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen der Gemeinde Möglingen wird angestrebt, über die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen den Naturhaushalt zu entlasten und zugleich einen Beitrag zur Biotopvernetzung zu leisten. Auf diesem Weg sollen auch Flurstücke im Bereich des Naturdenkmals und des Landschaftsschutzgebietes extensiviert werden, um Pufferfunktion für diese Gebiet zu übernehmen.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Art der Förderung

Die Gemeinde Möglingen gewährt als Ausgleichsleistung für die unterschiedlichen Nutzungsbeschränkungen folgende Mittel:

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| a. | Rückführung in extensivstes Grünland von | |
| aa | Ackerland | 0,11 €/m² |
| ab. | Grünland | 0,08 €/m² |
| b | Umwandlung in extensiv genutztes Grünland | |
| ba. | Ackerland | 0,08 €/m² |
| bb. | Intensivgrünland | 0,05 €/m² |
| c. | Extensive Ackernutzung | 0,12 €/m² |

2.1 Fördervoraussetzung

Allgemein

Die Extensivierung wird für mindestens 5 Jahre vereinbart. Vor der Extensivierung muß die Fläche bereits 5 Jahre als Acker genutzt worden sein.

Keine Extensivierung wird gewährt für Maßnahmen die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen durchzuführen sind.

Je nach Nutzungsbeschränkung (a, b, c) ergeben sich zusätzlich folgende Voraussetzungen:

zu a:

- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Bodenbearbeitung
- keine Entwässerung
- keine Einzäunung
- keine Aufforstung
- Einmaliger später Schnitt pro Jahr
- bei der Umwandlung von Acker in Grünland: Ersteinsaat nach Vorgabe

zu b:

- Düngungsbeschränkung nach Vorgabe
- Schnittzeitpunkt nach Vorgabe
- sonst wie unter a

zu c:

- keine Düngung außer Gründüngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- schonende Bodenbearbeitung
- vielfältige Fruchtfolge

2.3 Eine Förderung wird nicht gewährt

für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung schon begonnen wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken auf Möglinger Gemarkung sein.

4. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum **1. März** des Jahres, in dem mit der Extensivierung begonnen werden soll, bei der Verwaltung einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt zum **1. Dezember** jeden Jahres.

Der Antrag hat eine Laufzeit von **5 Jahren**.

Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge aufgrund dieser Richtlinie. Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen zu betreten und ggfs. Bodenproben zu entnehmen.

Die Verwaltung behält sich bei Nichteinhalten der Fördervoraussetzung eine Rückforderung der bereits gewährten Mittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt.

5. Formulare

Anträge können beim Bürgermeisteramt bezogen werden.